



Allgemeine Auftragsbedingungen [AAB] der Österreichischen Jugendvertretung für den Bereich der aufZAQ-Geschäftsstelle

(Stand: Dezember 2021)

I. Allgemeines

(1) Geltung der AAB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AAB") sind Grundlage für die Tätigkeiten der aufZAQ-Geschäftsstelle der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung, ZVR: 902252246, Liechtensteinstraße 57/2, 1090 Wien (im Folgenden „aufZAQ“), soweit es Tätigkeiten im Rahmen der aufZAQ-Geschäftsstelle betrifft. Die AAB bilden einen integrierenden Bestandteil aller von aufZAQ abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen, Angebote und sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen mit natürlichen und juristischen Personen, welche eine Zertifizierung für ein gewisses Angebot in Betracht ziehen (im Folgenden "Anbieter*in"). Mit schriftlicher, elektronischer, persönlicher oder sonst wie immer gearteter Aufnahme einer Korrespondenz mit aufZAQ stimmt der oder die Anbieter*in der Geltung der AAB von aufZAQ zu. Die AAB sind verbindlich für die gesamte gegenwärtige und künftige Korrespondenz mit aufZAQ, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Widersprüche

Abweichende Geschäftsbedingungen des oder der Anbieter*in oder eines oder einer Dritten gelten nur dann, wenn sich aufZAQ schriftlich mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

II. Angebot, Vertragsabschluss

(1) Leistungsangebote von aufZAQ

aufZAQ bietet (teils) in Auftrag und/oder in Kooperation mit den für Jugend zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes und der Bundesländer unterschiedliche Leistungen in Zusammenhang mit der Zertifizierung von Angeboten im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit an. Die Leistungen von aufZAQ lassen sich grundsätzlich in folgende Bereiche gliedern, wobei die AAB für sämtliche dieser Bereiche sowie sämtliche allfällige sonstige Tätigkeiten gelten, soweit in den AAB nicht ausdrücklich Anderes festgehalten wird:

a) aufZAQ-Zertifizierung

Auf Basis der aufZAQ-Standards und des von aufZAQ gemeinsam mit verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit (boJA) und dem

Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Uni Graz im Auftrag des Bundes und der Landesjugendreferate der Länder entwickelten Kompetenzrahmens, welcher in der aktuellen Fassung unter www.kompetenzrahmen.at ersichtlich ist, überprüft aufZAQ von Anbieter*innen eingereichte Lehrgänge, ob die aufZAQ-Standards erfüllt sind und die beschriebenen Lernergebnisse den Kompetenzbeschreibungen im Kompetenzrahmen entsprechen und stellt nach positiver Beurteilung durch den Fachbeirat und den aufZAQ-Beirat entsprechende Zertifizierungen aus. Dem oder der Anbieter*in ist bekannt, dass die Zertifizierung ausschließlich durch aufZAQ erfolgt und keine Zertifizierung durch sonstige Stellen erfolgt.

b) NQR-Servicestelle

aufZAQ unterstützt als NQR-Servicestelle gem § 2 Z 8 NQR-Gesetz, StF: BGBl I Nr 14/2016 (NQR = „Nationaler Qualifikationsrahmen“), Anbieter*innen im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen und bringt Zuordnungsersuchen nach § 9 Abs 1 NQR-Gesetz ein. aufZAQ wird dabei auf Initiative des oder der Anbieter*in tätig und stellt allenfalls ein Zuordnungsersuchen im Auftrag des oder der Anbieter*in, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind (§ 9 Abs 3 NQR-Gesetz). Der oder die Anbieter*in wird bei der Einbringung des Ersuchens von aufZAQ beraten und unterstützt. aufZAQ überprüft dabei insbesondere die Qualität und Validität des Ersuchens. Weiter übernimmt aufZAQ für den oder die Anbieter*in die Kommunikation mit der NQR-Koordinierungsstelle und berät auf Basis der von der NQR-Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellten Informationen. Für die Zuordnung besteht keinerlei Rechtsanspruch. aufZAQ leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass eine Zuordnung im Rahmen des Nationalen Qualifikationsrahmens erfolgt.

(2) Angebote

Die von aufZAQ aufgestellten Angebote sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden - solange freibleibend und unverbindlich, bis eine schriftliche Anbotsannahme durch aufZAQ vorliegt und dem oder der Anbieter*in zugegangen ist. Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Das gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten auf der Homepage, etc.

(3) Auftragserteilung

Die Erteilung eines Auftrags an aufZAQ kann sowohl schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax, etc) als auch mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen.

(3) Auftragsbestätigung

aufZAQ übermittelt dem oder der Anbieter*in innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen des Auftrags eine Auftragsbestätigung (Angebotsannahme) oder informiert ihn über die Ablehnung des Auftrags (z.B. wenn der eingereichte Lehrgang nicht in das Feld der Kinder- und Jugendarbeit fällt). Durch die Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen aufZAQ und dem oder der Anbieter*in zustande.

III. Leistungserbringung

(1) Durchführung

aufZAQ kann Aufträge - zur Gänze oder zum Teil - auch durch Dritte ausführen lassen. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen aufZAQ und dem oder der Anbieter*in oder

zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen, ist aufZAQ hinsichtlich der Art und Durchführung des Auftrags frei.

(2) Leistungstermine

Die von aufZAQ genannten Leistungstermine und -fristen sind nur Annäherungswerte und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen aufZAQ hergeleitet werden. aufZAQ steht es insbesondere auch frei, ohne Nennung von Gründen Termine zu ändern. Solche Terminänderungen stellen keinen Verzug dar.

Bei Vereinbarung verbindlicher Leistungstermine oder -fristen kann der oder die Anbieter*in bei Verzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Verzögert sich die Leistung von aufZAQ aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, ist aufZAQ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 1090 Wien.

(4) Verzug des oder der Anbieter*in

Wird die Leistungserbringung von aufZAQ durch den oder die Anbieter*in verzögert oder unmöglich gemacht, ist aufZAQ berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

aufZAQ ist ebenso berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der oder die Anbieter*in trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von sieben Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag (Mitwirkungspflichten, Leistung der Anzahlung bzw Teilzahlungen) verstößt.

IV. Rechte und Pflichten des oder der Anbieter*in

(1) Mitwirkungspflichten des oder der Anbieter*in

Der oder die Anbieter*in ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Vertragserfüllung mitzuwirken und aufZAQ nach seinen Kräften zu unterstützen. Der oder die Anbieter*in hat für die Einholung allenfalls erforderlicher Informationen, Bewilligungen bzw Zustimmungen zu sorgen.

(2) Informationserteilung

Der oder die Anbieter*in ist verpflichtet, aufZAQ sämtliche für die Durchführung eines Auftrags wesentlichen Informationen rechtzeitig und unaufgefordert bekanntzugeben.

(3) Vorliegen sämtlicher Rechte

Der oder die Anbieter*in ist weiters verpflichtet dafür zu sorgen, dass für die Durchführung des Auftrags der oder die Anbieter*in sämtliche hierfür erforderlichen Rechte besitzt. Der oder die Anbieter*in stellt aufZAQ und deren Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Der oder die Anbieter*in garantiert, dass gegenüber aufZAQ oder deren Erfüllungsgehilfen keine Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden.

(4) Abtretungsverbot

Der oder die Anbieter*in darf seine Rechte aus dem mit aufZAQ abgeschlossenen Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von aufZAQ ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

(5) Rechtliche Grundlagen

Der oder die Anbieter*in bestätigt, die relevanten rechtlichen Grundlagen, bzgl Einordnungen im Nationalen Qualifikationsrahmen insbesondere auch das NQR-Gesetz sowie die darin genannten Bestimmungen und Leitlinien, soweit vorhanden, zu kennen.

(6) Mitteilungspflichten nach Zertifizierung gegenüber aufZAQ

Der bzw die Anbieter*in verpflichtet sich im Falle einer Zertifizierung einmal jährlich bis spätestens Ende Februar mit einem von aufZAQ zur Verfügung gestellten Online-Formular folgende Informationen an aufZAQ zu übermitteln:

- derzeitige Ansprechperson (Name, E-Mail und Telefonnummer)
- Änderungen bei Lehrgangsorganisation und/oder -inhalten seit dem Zeitpunkt der Zertifizierung bzw. der letzten gemeldeten Änderung (insbesondere Änderungen des Curriculums, der Lehrgangseinheiten, des Lehrgangskonzepts)
- Angaben zur Lehrgangsdurchführung im vergangenen Kalenderjahr
- Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Lehrgangsdurchgänge
- Durchführungszeiträume des Lehrgangs
- Durchführungsort(e)
- Gesamtzahl der Teilnehmer*innen
- Gesamtzahl der erfolgreichen Absolvent*innen
- Absolvent*innen nach Bundesland
- ggf. Anmerkungen (bspw. Darstellung, warum derzeit noch nicht alle Teilnehmer*innen den Lehrgang abgeschlossen haben)
- Kurzbericht (Darstellung von etwaigen Besonderheiten bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrgangs; kurze Darstellung der Evaluierungsergebnisse; Beschreibung, wie sich die Ergebnisse der Evaluierung auf die zukünftige Planung und Gestaltung des Lehrgangs auswirken)
- Muster der an die erfolgreichen Teilnehmer*innen / Absolvent*innen ausgegebenen Teilnahmebestätigungen/Qualifikationsnachweise

(7) Informationspflichten nach Zertifizierung

Der bzw die Anbieter*in verpflichtet sich im Falle einer Zertifizierung weiters, dafür zu sorgen, dass die Eingangsvoraussetzungen und die damit verbundenen Kriterien für Lehrgangsteilnahme klar definiert, fachlich begründet, nicht diskriminierend und auf der Website des Lehrgangs öffentlich zugänglich sind. Soweit ein Feststellungsverfahren besteht, wird dieses transparent dargestellt und Informationen allgemein zugänglich gehalten.

(8) Gewährleistung der Aktualität und des Qualitätsmanagements

Der bzw die Anbieter*in sorgt dafür, dass die Inhalte des Lehrgangs und der Lehrgangsunterlagen durchgängig den aktuellen fachlichen Standards und Entwicklungen entsprechen sowie, dass Ergebnisse der Evaluation in die zukünftige Planung und Gestaltung des Lehrgangs sowie dessen Weiterentwicklung einfließen.

Nach fünf Jahren, insbesondere dann wenn bis dahin keine Lehrgangsänderungen gemeldet worden sind, kann von Mitarbeiter*innen der aufZAQ-Geschäftsstelle ein Aktualitätscheck durchgeführt werden, bei dem anhand verschiedener Unterlagen (Lehrgangsunterlagen, Handouts, Evaluierungs-ergebnisse, etc.) die Einhaltung dieser Standards überprüft wird.

(9) Teilnahmebestätigung

Der bzw die Anbieter*in verpflichtet sich, an erfolgreiche Teilnehmer*innen Teilnahmebestätigungen bzw an Absolvent*innen Qualifikationsnachweise auszugeben. Dies kann im von aufZAQ zur Verfügung gestellten Layout oder im eigenen Layout des*der Lehrgangsträger*in gestaltet sein.

Im aufZAQ-Layout erhalten erfolgreiche Teilnehmer*innen jedenfalls einen Nachweis mit dem Titel „Teilnahmebestätigung“ bzw Absolvent*innen einen Nachweis mit dem Titel „Qualifikationsnachweis“. Im eigenen Layout kann der*die Anbieter*in dafür auch eine andere Bezeichnung (z.B. Zertifikate oder Diplom) wählen. In diesem Fall werden von aufZAQ grafische und inhaltliche Elemente (aufZAQ-Logo, Textbaustein, Weblink/QR-Code) zur Verfügung gestellt, die entsprechend der von aufZAQ kommunizierten Vorgaben hinsichtlich Größe und Positionierung eingefügt werden müssen.

(10) Qualitätssicherungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können von aufZAQ nach einer erfolgten Zertifizierung optional gesetzt werden:

a) Einladung zum Qualitätsdialog

Bei diesem Gespräch (im Rahmen eines persönlichen Treffens oder per Video-Konferenz) zwischen aufZAQ und Anbieter*in werden die Durchführung und Evaluierung des Lehrgangs erörtert. Dabei stellen die aufZAQ-Mitarbeiter*innen ihre Expertise und ihren Einblick beratend zur Verfügung. Gleichzeitig erlangen die aufZAQ-Mitarbeiter*innen in diesem Dialog Einblick in die Praxis des Lehrgangs und in die Arbeitsweise der Anbieter*innen. Dadurch soll beidseitiges Lernen und wechselseitige Weiterentwicklung ermöglicht werden.

b) Einforderung von Unterlagen

Auf Anfrage sind die gesamte Lehrgangsevaluation (Unterlagen der Evaluierung auf Teilnehmer*innen-, Lehrende- und Träger*innenebene), eine Übersicht der verwendeten Lehrgangsunterlagen und ein Nachweis der Qualifikationen der Lehrenden zu übermitteln. Alle

Unterlagen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich für die Qualitätssicherung verwendet.

c) Vor-Ort-Check

Der aufZAQ-Beirat und die Mitarbeiter*innen von aufZAQ behalten sich das Recht vor, zur Überprüfung der Standards nach Vorankündigung im Rahmen der Durchführung des Lehrgangs einen Vor-Ort-Check vorzunehmen.

V. Gewährleistung

1) Umfang

Ein Gewährleistungsansprüche des oder der Anbieter*in auslösender Mangel liegt nur bei Abweichung vom vertraglich Geschuldeten vor. Darüber hinausgehende Garantieverprechen werden von aufZAQ nicht übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung. Ist der oder die Anbieter*in Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

aufZAQ leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass eine Zertifizierung durch aufZAQ oder eine Zuordnung im Rahmen des Nationalen Qualifikationsrahmens erfolgt. Ebenso besteht keinerlei Gewährleistung oder gar Garantie, dass aufZAQ Zuordnungsersuchen des oder der Anbieter*in bei der NQR-Koordinierungsstelle stellt. Die Entscheidungen hierfür obliegen ausschließlich aufZAQ nach Überprüfung der relevanten Unterlagen und Informationen. Auch wenn keine Zertifizierung oder Einreichung erfolgt, bleiben sämtliche Kosten- und sonstigen Ansprüche von aufZAQ gänzlich bestehen.

(2) Gewährleistungsausschluss

Bei Mängel, die auf unrichtigen oder ungenauen Informationen bzw Anweisungen des oder der Anbieter*in beruhen, bestehen jedenfalls keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche.

(3) Mängelrüge

Die Mängelrüge hat vom oder von der Anbieter*in, soweit es sich dabei um keinen Verbraucher handelt, direkt an aufZAQ unverzüglich, jedoch spätestens binnen fünf Werktagen ab Leistungserbringung zu erfolgen, andernfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen. Die Mängelrüge hat spezifiziert und schriftlich zu erfolgen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom oder von der Anbieter*in nachzuweisen. §§ 924, 933b ABGB finden keine Anwendung.

VI. Haftungsausschluss

(1) Keine Haftung für Richtigkeit der Informationen Dritter und für indirekte Schäden

aufZAQ übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht ausdrücklich bekannt ist (§ 1300 ABGB). aufZAQ haftet weiters nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter oder gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartner*in sind.

(2) Keine Haftung bei geringem Verschulden

Darüber hinaus ist eine Haftung von aufZAQ für den Fall leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Ist der oder die Anbieter*in Verbraucher*in, so ist die Haftung von aufZAQ ungeachtet des Rechtsgrundes auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ist der oder die Anbieter*in Unternehmer*in, so ist die Haftung von aufZAQ ungeachtet des Rechtsgrundes auf Fälle von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser generellen Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Betragliche Haftungsbeschränkung

Allfällige Haftungsansprüche gegen aufZAQ sind auf den Ersatz eines adäquaten voraussehbaren Schadens, jedenfalls aber betraglich mit dem Wert des Entgelts, welches aufZAQ erhält, beschränkt.

(4) Zeitliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in. Ist der oder die Anbieter*in Verbraucher*in gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Keine Haftung für Preise

aufZAQ übernimmt keine Haftung, Garantie oder Gewährleistung, dass bei anderen Stellen keine vergleichbaren günstigeren Leistungsangebote bestehen.

(6) Keine Haftung für Dritte

Für Schäden, die durch von aufZAQ beigezogenen Dritten verursacht wurden, haftet aufZAQ nur bei einem Auswahlverschulden. aufZAQ haftet nicht für Schäden, welche dadurch entstehen, dass eine Empfehlung, ein Rat, odgl eines Dritten, auch wenn dieser auf der Website aufscheint, befolgt wird.

(7) Keine Haftung gegenüber Dritten

aufZAQ haftet nur gegenüber dem oder der Anbieter*in, nicht hingegen gegenüber Dritten. Der oder die Anbieter*in ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des oder der Anbieter*in mit den Leistungen von aufZAQ in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der oder die Anbieter*in verpflichtet sich, aufZAQ vollständig gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls aufZAQ von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

(8) Keine Haftung für Urheberrechtsverletzungen

aufZAQ haftet keinesfalls für Urheberrechtsverletzungen durch den oder die Anbieter*in.

VII. Laufzeit, Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung

Grundsätzlich sind die Verträge zwischen aufZAQ und dem oder der Anbieter*in auf die Dauer der Erfüllung der vereinbarten Leistung abgeschlossen. Wird der Vertrag zwischen dem oder der Anbieter*in und aufZAQ zeitlich befristet abgeschlossen, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Befristung. Ein solches befristetes Vertragsverhältnis kann mangels abweichender

Vereinbarung von aufZAQ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Der oder die Anbieter*in ist auf sein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beschränkt.

Wurde der Vertrag unbefristet abgeschlossen, ist das Vertragsverhältnis mangels gegen-teiliger Vereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ei-nem Monat zum Monatsletzten ordentlich kündbar.

(2) Außerordentliches Kündigungsrecht von aufZAQ

aufZAQ ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der oder die Anbieter*in zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen weiter verzögert wird;
- der oder die Anbieter*in fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von sieben Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des oder der Anbieter*in bestehen und dieser oder diese auf Begehren von aufZAQ weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt der Honoraranspruch von aufZAQ unverändert und vollständig bestehen.

(3) Folgen der Kündigung

Im Fall der Kündigung bleiben die Pflichten der bzw des Anbieter*in unverändert aufrecht. Insbesondere ist auch im Falle einer Kündigung der bzw die Anbieter*in verpflichtet seinen bzw ihren Pflichten gemäß Pkt VI. der AAB nachzukommen und das Honorar gemäß Pkt XIII. der AAB zu bezahlen.

(4) Aussetzung bzw Entziehung von Zertifizierungen

Soweit eine Zertifizierung durch aufZAQ erfolgt ist, kann aufZAQ, wenn der aufZAQ-Beirat aufgrund der vorhandenen oder fehlenden Unterlagen oder Informationen zum Entschluss kommt, dass der Lehrgang nicht mehr den entsprechenden Standards entspricht, die Zertifizierung bis zur Behebung des Mangels aussetzen oder dauerhaft entziehen.

VIII. Verjährung/Präklusion von Ansprüchen

Soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen aufZAQ, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von Schaden und Schädiger bzw von dem den Anspruch begründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht oder von aufZAQ ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

IX. Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Geheimhaltung

aufZAQ verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn es besteht hierfür eine rechtliche Grundlage oder es handelt sich um eine Weitergabe im Rahmen der Einreichung eines Zuordnungsersuchens gem NQR-Gesetz. Der oder die Anbieter*in wiederum verpflichtet sich, über sämtliche ihm oder ihr von aufZAQ zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu aufZAQ bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von aufZAQ Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit aufZAQ oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach Angebotslegung aufrecht.

(2) Datenverarbeitung

aufZAQ und dessen oder deren Erfüllungsgehilf*innen ermitteln, speichern und verarbeiten die vom oder von der Anbieter*in bekanntgegeben personenbezogenen Daten (vor allem vom oder von der Anbieter*in bzw dessen oder deren Kontaktperson Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Daten für Kontoüberweisungen) sowie die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung. aufZAQ verwendet die vom oder von der Anbieter*in mitgeteilten personenbezogenen Daten ohne dessen oder deren gesonderte ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Beantwortung von Anfragen, sofern dieser oder diese in die weitere Verwendung seiner oder ihrer Daten, insbesondere zu Marketingzwecken, nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Mangels Einwilligung in die Verwendung der Daten zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken werden die Daten nach vollständiger Abwicklung des Vertrags und vollständiger Honorarzahlung für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer-, unternehmens- und zivilrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Bei erteilter Einwilligung werden die Daten zu Werbezwecken gespeichert. Der oder die Anbieter*in kann eine erteilte Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte zu Werbe- und Marketingzwecken wird durch aufZAQ nicht erfolgen, soweit hierfür nicht eine explizite Einwilligung des oder der Anbieter*in vorliegt.

(3) Gremien

Dem oder der Anbieter*in ist bekannt und sie bzw er erklärt sich damit auch ausdrücklich einverstanden, dass er oder sie Anspruch auf eine inhaltliche Stellungnahme des Fachbeirats bzw seitens aufZAQ hat, jedoch kein Anspruch darauf besteht, interne Überlegungen bzw Abwägungen, wie es zu gewissen Entscheidungen bzw Ergebnissen gekommen ist, zu erfahren. Insbesondere hat der oder die Anbieter*in keinerlei Informationsrechte über Abstimmungs- und Beratungsergebnisse von beigezogenen Expert*innen, Beirat*innen und sonstigen Organen seitens aufZAQ. Dem bzw der Anbieter*in ist bekannt, dass die Entscheidungen / Empfehlungen ausschließlich die dafür vorgesehenen Gremien autonom und nach objektiven sorgfältigen Grundsätzen treffen.

X. Urheberrechtsschutz

(1) Urheberrechte

Alle Urheberrechte von von aufZAQ entwickelten eigentümlichen geistigen Schöpfungen, insbesondere aber auch von Ideen und Konzepte, stehen ausnahmslos aufZAQ bzw dessen oder deren Erfüllungsgehilf*innen zu. aufZAQ bzw dessen oder deren Erfüllungsgehilf*innen haben mit Ausnahme der in § 42 UrhG normierten Rechte das ausschließliche Verwertungsrecht. Eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken von aufZAQ sind nur nach Maßgabe einer von aufZAQ erteilten Bewilligung zulässig. Soweit bestimmte von aufZAQ präsentierte Ideen bzw Konzepte (noch) keinen Urheberrechtsschutz genießen, sind diese dennoch geschützt, soweit sie eigenartig sind.

Der oder die Anbieter*in verpflichtet sich, es zu unterlassen, Urheberrechte von aufZAQ sowie von aufZAQ präsentierte Ideen und Konzepte ohne Zustimmung von aufZAQ zu verwerten bzw verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw nutzen zu lassen.

(2) Verletzung von Urheberrechten

Bei Verletzung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten hat aufZAQ zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, etc. Die Ansprüche stehen unabhängig von einem Verschulden zu.

(3) Konzept- und Ideenschutz

Hat der oder die Anbieter*in aufZAQ vorab eingeladen, ein Konzept zu erstellen oder Vorarbeiten in Bezug auf ein bestimmtes Projekt zu leisten, und kommt aufZAQ dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages über die danach zu erbringenden Leistungen nach, so finden die AAB – insbesondere auch die vorgenannten Bestimmungen - bereits aufgrund des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt Anwendung.

(4) Kennzeichnung

aufZAQ ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des oder der Anbieter*in dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf Internet-Website mit Namen und Logo auf die zum oder zu der Anbieter*in bestehende oder vormalige Vertragsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

XI. Honorar

(1) Angemessenes Honorar

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung steht aufZAQ für die erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt (Honorar) zu. Sollte kein individuelles Angebot für den oder die Anbieter*in gelegt worden sein, gelten die auf der Homepage von aufZAQ ersichtlichen Entgelte, soweit solche enthalten sind, als vereinbart.

Der oder die Anbieter*in erklärt sich außerdem ausdrücklich einverstanden, dass er oder sie sämtliche Kosten, welche in Zusammenhang mit der Beratung und der Einbringung sowie Zuordnung zum Nationalen Qualifikationsrahmen entstehen, zu übernehmen. Diese werden ihm oder ihr von aufZAQ (allenfalls weiter-) verrechnet.

(2) Auftragsänderungen

Im Zuge der Auftragsausführung vom oder von der Anbieter*in gewünschte Auftragsänderungen gehen zu ihren/seinen Lasten und werden gesondert verrechnet.

(3) Preis

Sämtliche Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, Bruttobeträge und verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Abgaben und Transaktionskosten für den Zahlungsverkehr. Der Preis ist, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, als Einzelpreis zu verstehen. Die Preisangaben erfolgen in Euro.

(4) Preisgarantie, Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird von aufZAQ nach bestem Fachwissen erstellt. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird aufZAQ den oder die Anbieter*in davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. aufZAQ ist es gestattet, für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.

An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist aufZAQ nicht gebunden.

(5) Konzepte

Soweit der oder die Anbieter*in aufZAQ mit der Erstellung von Konzepten odgl für ein (mögliches) Projekt beauftragt, ist der Aufwand von aufZAQ auch ohne konkreter Vereinbarung angemessen zu honorieren.

(6) Barauslagen

Alle aufZAQ erwachsenden Barauslagen sind vom oder von der Anbieter*in zu ersetzen.

(7) Abbruch des Auftrags durch den oder die Anbieter*in

Bricht der oder die Anbieter*in Aufträge einseitig ab oder ändert diese, hat er bzw *sie aufZAQ die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens aufZAQ begründet ist, hat der oder die Anbieter*in aufZAQ darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist aufZAQ bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der oder die Anbieter*in an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an aufZAQ zurückzustellen.

(8) Honorar für Nutzung

Für die Nutzung von von aufZAQ erbrachten Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von aufZAQ erforderlich. Dafür steht

aufZAQ und den allfälligen sonstigen Urheber*innen eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

(9) Kein Kostenersatzanspruch

Dem oder der Anbieter*in ist bekannt, dass für das Honorar kein Kostenersatzanspruch gegenüber Förderstellen oder sonstigen Stellen besteht.

XII. Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot, Solidarhaftung

(1) Fälligkeit

Das Honorar wird mit der Zustellung der Rechnung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist bzw von aufZAQ in der Rechnung festgehalten wird. Sollte das Entgelt nicht bereits im Rahmen des Auftrags oder der Leistungserbringung unmittelbar bezahlt worden sein oder keine Vorauszahlung erfolgt sein, so ist das Honorar nach Erhalt einer Rechnung auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto zu überweisen.

(2) Vorauszahlung

aufZAQ ist berechtigt, das Honorar im Voraus in Rechnung zu stellen. Wird ein im Voraus in Rechnung gestelltes Honorar trotz Mahnung nicht bezahlt, ist aufZAQ berechtigt, ohne weiterer Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der oder die Anbieter*in dennoch verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen von aufZAQ zu bezahlen.

(3) Teilrechnungen

aufZAQ ist weiters berechtigt, bei teilbaren Leistungen Teilrechnungen zu legen. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlusts wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

(4) Verzugszinsen, Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug ist aufZAQ berechtigt, 9,00 % (jährlich) an Verzugszinsen sowie anfallende Mahnspesen von zumindest EUR 10,- pro Mahnung zu verlangen. Der oder die Anbieter*in ist bei verschuldeten Zahlungsverzug weiters verpflichtet, aufZAQ sämtliche aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Eintreibung der Forderung notwendigen Kosten zu refundieren und jeden weiteren Schaden, insbesondere auch den Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten anfallen, zu ersetzen.

(5) Kompensationsverbot

Der oder die Anbieter*in ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen Ansprüche von aufZAQ aufzurechnen.

(6) Solidarhaftung

Mehrere Anbieter*in oder an einem Geschäft auf einer Seite beteiligte Personen schulden das Honorar zur ungeteilten Hand.

XIII. Bestimmungen betreffend den Internetauftritt

(1) Vervielfältigungsverbot

Inhalt und Struktur der Websites www.aufzaq.at und www.kompetenzrahmen.at sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von aufZAQ. Dies gilt auch für Broschüren, Prospekte und sonstige Materialien von aufZAQ.

(2) Keine Haftung für Links auf Websites Dritter

Für den Inhalt fremder Websites, auf die mittels Links verwiesen wird, wie auch für Fehler, die aus mangelhafter Datenübertragung resultieren, wird keine Haftung übernommen.

(3) Zertifizierungshinweis

Der bzw die Anbieter*in verpflichtet sich, auf der Website des Lehrgangs das aufZAQ-Logo darzustellen und auf die Website aufZAQ-zertifizierter Lehrgänge (<https://www.aufzaq.at/zertifizierte-lehrgaenge/>) zu verlinken.

XIV. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

(1) Änderung der AAB

aufZAQ behält sich das Recht vor, die AAB für künftige Aufträge jederzeit anzupassen. Es gelten die jeweils aktuellen AAB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie sie auf der Website www.aufzaq.at veröffentlicht sind.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder einzelne Bestimmungen dieser AAB (rechts-)unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AAB davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus den mit aufZAQ geschlossenen Verträgen gilt 1090 Wien als vereinbart. Soweit für den oder die Anbieter*in kein zwingender Gerichtsstand besteht, wird für alle aus oder in Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung zwischen dem oder der Anbieter*in und aufZAQ resultierenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des für 1090 Wien, Österreich jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart (§ 104 JN).

(4) Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich (auch bei einem Auslandsbezug eines oder einer Anbieter*in) österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.